

Nachdruck vom 16. 6. 1999



Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Investmentfondsgesetz 1993 und die Bundesabgabenordnung geändert werden und mit dem ein Bundesgesetz, mit dem die Neugründung von Betrieben gefördert wird (Neugründungsförderungsgesetz – NEUFÖG), eingeführt wird, weiters das Versicherungsaufsichtsgesetz 1978, das Gerichtsgebührengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 1997 und das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996 geändert werden (Steuerreformgesetz 2000)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 entfallen die letzten zwei Sätze; es wird als Abs. 2a eingefügt:

- „(2a) Weder ausgleichsfähig noch gemäß § 18 Abs. 6 und 7 vortragsfähig sind negative Einkünfte
- aus einer Beteiligung an Gesellschaften oder Gemeinschaften, wenn das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - der Erwerb oder das Eingehen derartiger Beteiligungen allgemein angeboten wird
 - und auf der Grundlage des angebotenen Gesamtkonzeptes aus derartigen Beteiligungen ohne Anwendung dieser Bestimmung Renditen erreichbar wären, die nach Steuern mehr als das Doppelte der entsprechenden Renditen vor Steuern betragen;
 - aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt(e) im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder in der gewerblichen Vermietung von Wirtschaftsgütern gelegen ist.

Solche negativen Einkünfte sind mit positiven Einkünften aus dieser Betätigung oder diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen.“

1a. § 3 Abs. 1 Z 24 lautet:

„24. Die Auslandszulage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Auslandszulagengesetzes, BGBl. I Nr. 66/1999.“

2. § 4 Abs. 4 Z 4 lautet:

„4. Ein Forschungsfreibetrag für Aufwendungen zur Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen, ausgenommen Verwaltungs- oder Vertriebskosten sowie Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Forschungsaufwendungen). Der volkswirtschaftliche Wert der angestrebten oder abgeschlossenen Erfindung ist durch eine Bescheinigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in Form eines Bescheides nachzuweisen. Die Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Erfindung bereits patentrechtlich geschützt ist. Der Forschungsfreibetrag kann – auch außerbilanzmäßig – innerhalb folgender Höchstbeträge geltend gemacht werden:

4. Nach § 191 wird folgender § 192 samt Überschrift angefügt:

„Schlußbestimmungen zu Art. XXI des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999

§ 192. (1) Die §§ 23 und 44 Abs. 1 Z 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 treten mit 1. Oktober 1999 in Kraft.

(2) § 110 Abs. 1 und 2 ASVG in der am 30. September 1999 geltenden Fassung ist dann weiterhin auf zivilgerichtliche Verfahren oder auf Exekutionsverfahren (§ 10 Abs. 3 des Gerichtsgebührengesetzes) anzuwenden, wenn die Klage, der verfahrenseinleitende Antrag, die Rechtsmittelschrift oder der Exekutionsantrag vor dem 1. Oktober 1999 bei Gericht angebracht wurde.“

Artikel XXII

Änderung des Notarversicherungsgesetzes 1972

Das Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. vom Anspruchsberechtigten einem Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz geschuldete fällige Beiträge (einschließlich Verzugszinsen, sonstiger Nebengebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren), soweit das Recht auf Einforderung nicht verjährt ist;“

2. Nach § 104 wird folgender § 105 samt Überschrift angefügt:

„Schlußbestimmungen zu Art. XXII des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999

§ 105. (1) § 34 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft.

(2) § 110 Abs. 1 und 2 ASVG in der am 30. September 1999 geltenden Fassung ist dann weiterhin auf zivilgerichtliche Verfahren oder auf Exekutionsverfahren (§ 10 Abs. 3 des Gerichtsgebührengesetzes) anzuwenden, wenn die Klage, der verfahrenseinleitende Antrag, die Rechtsmittelschrift oder der Exekutionsantrag vor dem 1. Oktober 1999 bei Gericht angebracht wurde.“

Artikel XXIII

Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes

Das Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Eintreibung im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Verfahren (§ 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991) darf erst nach nachweisbarer Mahnung des Schuldners erfolgen. Der Verpflichtete hat die notwendigen, durch die jeweilige Mahnung und Exekutionsführung verursachten Barauslagen und Gerichtsgebühren zu ersetzen. Diese Kosten sind zugleich mit der vorgeschriebenen Ausgleichstaxe einzutreiben; die Barauslagen fließen dem Bund zu, die Gerichtsgebühren dem Ausgleichstaxfonds.“

2. Dem § 25 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 18 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/1999 tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft.“

Artikel XXIV

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1997

Das Finanzausgleichsgesetz 1997 (FAG 1997), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Z 1 wird vor der Wortfolge „die Abgabe von Zuwendungen“ die Wortfolge „die Spekulationsertragsteuer,“ eingefügt.

2. In § 7 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „die Einkommensteuer“ die Wortfolge „ohne Spekulationsertragsteuer“ eingefügt.

3. In § 21a Abs. 3 wird nach der Wortfolge „ohne Kapitalertragsteuer II“ die Wortfolge „und ohne Spekulationsertragsteuer“ eingefügt.

4. Nach dem § 23 Abs. 3f wird folgender Abs. 3g eingefügt:

„(3g) § 6 Abs. 1 Z 1, § 7 Abs. 1 und § 21a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.“

Artikel XXV

Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes 1996

Das Bundesgesetz, mit dem Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich geregelt werden, BGBl. Nr. 746/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt bis zum 31. Dezember 2000 auch für Unternehmer, die Lieferungen von menschlichem Blut (§ 6 Abs. 1 Z 21 UStG 1994) oder Umsätze gemäß § 6 Abs. 1 Z 22 UStG 1994 bewirken, wobei Umsätze an Unternehmer, die nach § 6 Abs. 1 Z 18 und 25 UStG befreite Umsätze bewirken, nicht unter die Kürzungsbestimmungen des Abs. 1 fallen.“

Vorblatt

Probleme:

Die seit der letzten Absenkung des Einkommen(Lohnsteuer)tarifs eingetretene Geldentwertung hat bewirkt, daß Gruppen von Steuerpflichtigen in eine höhere Steuerprogression hineingewachsen sind.

Die Steuerreformkommission hat ihre Arbeiten im November 1998 beendet und eine Reihe von Reformvorschlägen präsentiert.

Geänderte wirtschaftliche Verhältnisse lösen einen darüber hinaus gehenden Reformbedarf aus.

Bei der Unternehmensneugründung treten Anfangsbelastungen auf, die Neugründungen erschweren können.

Im Bereich der Umsatzsteuer sind EU-Rechtsänderungen eingetreten.

Ziele:

Der Einkommen(Lohnsteuer)tarif soll im Hinblick auf die mit der Geldentwertung verbundenen Belastungseffekte abgesenkt werden.

Verschiedene Vorschläge der Steuerreformkommission sollen – in zum Teil modifizierter Form – aufgegriffen werden.

Es sollen darüber hinausgehende Reformen im Hinblick auf geänderte wirtschaftliche Verhältnisse erfolgen. Dabei sollen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Österreich, Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und einer Vereinfachung der Verwaltung getroffen werden.

Die Unternehmensneugründung soll erleichtert werden.

Es sollen Anpassungen an das EU-Recht vorgenommen werden.

Lösungen:

Der Einkommen(Lohn)steuertarif wird in der Form neu gestaltet, daß sich gegenüber der bisherigen Steuerbelastung in allen Einkommensgruppen eine gleichmäßig verlaufende Entlastung ergibt. Sie beträgt für mittlere Einkommen zirka 4 000 S und für höhere Einkommen maximal 7 000 S.

Im Sinne der oben angeführten Reformzielsetzungen werden folgende Lösungen getroffen:

- Der Forschungsfreibetrag sowie der Lehrlingsfreibetrag werden neu konzipiert und betraglich ausgebaut.
- Es wird ein Bildungsfreibetrag für betriebliche Bildungsinvestitionen des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer eingeführt.
- Bestimmte Ausbildungskosten von Selbständigen und Unselbständigen werden steuerlich abzugsfähig.
- Es wird eine steuerlich abzugsfähige fiktive Verzinsung von Eigenkapitalzuwächsen eingeführt.
- Die Spekulationsfrist für Wertpapiere, sonstige Beteiligungen und Forderungen sowie für derivative Finanzgeschäfte wird auf zwei Jahre verlängert. Der Anleger kann zwischen einer 25%ige (Abzugs-) Besteuerung – bei Wertpapieren durch das depotführende Kreditinstitut vorzunehmen – oder einer „normalen“ Besteuerung im Wege der Veranlagung wählen.
- Es wird eine pauschale Besteuerung der von Investmentfonds abgewickelten Spekulationsgeschäfte eingeführt.
- Im Gegenzug zur Erweiterung der Besteuerung von Spekulationsgewinnen wird die Börsenumsatzsteuer abgeschafft.
- Die bisherige Form der Besteuerung von Renten auf Grund von Betriebsübertragungen soll entgegen der Rechtsprechung weiter bestehen.
- Es wird eine steuerliche Förderung für ein neu gestaltetes Pensionsvorsorgeprodukt eingeführt.
- Sozialplanzahlungen werden steuerlich entlastet.
- Die Umsatzsteuersondervorauszahlung entfällt bis zu Beträgen von 10 000 S.
- Unentgeltliche Betriebsübergaben in „Pensionsfällen“ werden bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer erst ab einem Wert von fünf Millionen Schilling besteuert.
- Es wird eine – von Notaren und Rechtsanwälten abzuwickelnde – Selbstberechnung für die Schenkungssteuer eingeführt.
- Die Elektrizitätsabgabe wird an die Marktliberalisierung angepaßt.
- Der Einsatz und der – maximal 2%ige – Beimischungsanteil bestimmter biogener Treibstoffe wird von der Mineralölsteuer befreit.
- Die Betriebsneugründung soll von staatlichen Gebühren befreit werden. Überdies sollen lohnabhängige Abgaben und Beiträge im Gründungsjahr um 7 Prozentpunkte gesenkt werden.
- Zum Abbau von Administrationsaufwand werden Pauschalierungen für bestimmte Branchen erlassen werden. Weiters wird die Inanspruchnahme einer individuellen Ausgabenpauschalierung nach den

Verhältnissen der Vergangenheit ermöglicht. Diese Maßnahmen werden in Verordnungen getroffen und sind daher nicht Gegenstand des Gesetzesentwurfs.

Zur teilweisen Gegenfinanzierung der vorstehenden Maßnahmen ist das Schließen folgender „Steuer-schlupflöcher“ vorgesehen:

- Es werden Regelungen gegen Verlustbeteiligungsmodelle getroffen.
- Die Rechtsgeschäftsgebühren fallen auch bei Auslandbeurkundungen mit einem ausländischen Mitteiligten an.

Im Bereich der Umsatzsteuer werden Anpassungen an EU-Rechtsänderungen vorgenommen und eine Steuerbefreiung für Umsätze in Zoll- und Steuerlagern eingeführt.

Die neu eingeführte Spekulationsertragsteuer wird finanzausgleichsrechtlich als ausschließliche Bundesabgabe verankert.

Bestimmte Regelungen des Gesundheits- und Sozialbereichs-Behilfengesetzes sollen um ein Jahr verlängert werden.

Alternativen:

Zur Erreichung der gesetzten Ziele und auf der Grundlage der budgetären Möglichkeiten keine.

EU-Konformität:

Die Regelungen des Entwurfes sind EU-konform. In einigen Bereichen werden Anpassungen an EU-Rechtsänderungen vorgenommen.

Kosten:

Finanzielle Auswirkungen:

Die Steuerreform wirkt sich auf die Erträge der Abgaben in den einzelnen Jahren wie folgt aus (in Milliarden Schilling):

	2000	2001	2002	2003
Einkommensteuer	-15,1	-16,9	-17,1	-17,0
Körperschaftsteuer	-	- 0,4	- 1,0	- 1,0
Erbschafts- und Schenkungssteuer	-	- 0,3	- 0,3	- 0,3
Umsatzsteuer	- 1,0	- 1,2	- 1,2	- 1,2
Kapitalverkehrsteuern	- 0,2	- 0,8	- 0,8	- 0,8
Sonstige Abgaben	- 0,1	- 0,1	- 0,1	- 0,1
Summe	-16,4	-19,6	-20,4	-20,3

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden verringern sich entsprechend deren Anteilen an den betroffenen gemeinschaftlichen Bundesabgaben wie folgt (in Milliarden Schilling):

für das Jahr	2000	2001	2002	2003
Länder	-2,7	-3,2	-3,4	-3,4
Gemeinden	-2,3	-2,6	-2,8	-2,8

Zu diesen Mindereinnahmen kommt noch die Verringerung der Bedarfszuweisung des Bundes an die Länder gemäß § 21a FAG 1997 „zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt“, weil diese am Ertrag der veranlagten Einkommensteuer, der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer I, der Körperschaftsteuer und des Wohnbauförderungsbeitrags bemessen wird. Diese Auswirkung beträgt (in Milliarden Schilling)

für das Jahr	2000	2001	2002	2003
Bedarfszuweisung an Länder	-1,4	-1,7	-1,7	-1,7

Auf den Bund (einschließlich der Anteile aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für den Katastrophenfonds und den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen) entfallen somit folgende Mindereinnahmen (in Milliarden Schilling):

	2000	2001	2002	2003
Bund	-10,0	-12,1	-12,5	-12,4

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der gegenständliche Entwurf setzt die auf politischer Ebene ausverhandelte „Steuerreform 2000“ legislativ um. Grundsätzliche Zielsetzung des Entwurfes ist es, günstige Rahmenbedingungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen. Die Steuerentlastung bei der Lohn- und Einkommensteuer soll einerseits gerecht sein und andererseits im Interesse einer erhöhten inländischen Konsumnachfrage – und damit einer günstigen Konjunkturontwicklung – die Massenkaukraft stärken. Einer positiven Wirtschaftsentwicklung sollen weiters Maßnahmen zur Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Österreich und Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung dienen. Im folgenden sind die vorgesehenen Gesetzesänderungen zunächst im Überblick dargestellt:

Zum Einkommensteuergesetz 1988:

- Eines der Kernstücke des Steuerreformgesetzes 2000 ist die Neugestaltung des Einkommensteuertarifs. Dieser soll in der Form vorgenommen werden, daß sowohl die unteren und mittleren Tarifsätze, die unteren Tarifstufen und der allgemeine Steuerabsetzbetrag geändert werden. Die bisherige Einschleifzone im untersten Tarifbereich entfällt. Die Neugestaltung des Tarifs bewirkt eine Steuerentlastung zwischen 1 500 S und zirka 7 000 S jährlich. Damit sind die seit der letzten Tarifreform eingetretenen Wirkungen der sogenannten kalten Progression überkompensiert. Eine weitere Tarifmaßnahme würde durch den Verfassungsgerichtshof bei der Einkommensgrenz-Berechnung für den Alleinverdienerabsetzbetrag erforderlich.
- Verlustbeteiligungsmodellen soll durch eine neue Maßnahme begegnet werden. Es soll ein generelles Verlustausgleichsverbot für Beteiligungsmodelle geschaffen werden, bei denen die Erzielung eines Steuervorteiles im Vordergrund steht. Die nicht ausgleichsfähigen Verluste können in der konkreten Einkunftsquelle vorgetragen werden.
- Der Forschungsfreibetrag wird neu konzipiert. Es wird die bisherige Satzdifferenzierung bei Eigen- und Fremdforschung aufgegeben und der Forschungsfreibetrag allgemein auf 25% angehoben. Ein höherer Freibetrag von 35% steht für die Zunahme der Forschungsaufwendungen gegenüber den letzten drei Wirtschaftsjahren zu.
- Die bisherige strenge Differenzierung von steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen für die Ausbildung einerseits und von steuerlich abzugsfähigen Kosten für die Fortbildung andererseits soll gelockert werden. Ausbildungskosten werden dadurch in all jenen Fällen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzbar, in denen sie mit einem bereits ausgeübten oder einem damit artverwandten Beruf im Zusammenhang stehen. Die Abzugsfähigkeit von durch die Aus- oder Fortbildung bedingten Nächtigungen wird betraglich begrenzt.
- Ein als zusätzliche Betriebsausgabe wirkender Bildungsfreibetrag von bis zu 9% der Aus- und Fortbildung der Arbeitnehmer wird zur steuerlichen Gleichstellung von Investitionen in Humankapital und Sachkapital geschaffen. Er soll dem Unternehmer einen zusätzlichen Anreiz bieten, in die berufliche Aus- und Fortbildung seiner Arbeitnehmer zu investieren.
- Die Regelungen zur steuerlich zulässigen Bildung von Jubiläumsgeldrückstellungen werden näher an jene zu den Pensionsrückstellungen angelehnt.
- Eine verbesserte Eigenkapitalausstattung der Betriebe führt zu mehr Krisensicherheit und damit Sicherheit von Arbeitsplätzen. Sie ermöglicht auch die Wahrnehmung von Chancen in der zunehmend globalisierten Wirtschaft. Bei buchführenden Steuerpflichtigen soll die jährliche betriebliche Eigenkapitalzufuhr steuerlich gefördert werden. Die Förderung soll darin bestehen, daß vom betrieblichen Gewinn eine Art fiktive Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses abgezogen und der Verzinsungsbetrag als Sondergewinn einer gesonderten (geringeren) Besteuerung zugeführt wird. Die gesonderte Besteuerung erfolgt mit einem Steuersatz von 25% nach Art einer Endbesteuerung. Im Hinblick auf ihren Sinngehalt soll die Neuregelung nur für Unternehmer vorgesehen sein, die in einem wesentlichen Umfang außenfinanziert sind (Einzelunternehmer gegenüber seinem Betrieb, der Mitunternehmer gegenüber seiner Personengesellschaft und personenbezogene Körperschaften gegenüber ihrem Unternehmen). Andere Unternehmer (zB Sparkassen, Versicherungsvereine, Stiftungen) können hingegen von diesem Instrument keinen Gebrauch machen. Spezielle Regelungen bei Beteiligungen sollen eine mögliche Verdoppelung bzw. Vervielfachung der Steuerbegünstigung (Kaskadeneffekt) verhindern. Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner ist keine Eigenkapitalverzinsung vorgesehen. Dies deshalb, weil dieses System mangels eines geschlossenen Rechnungskreises nur mit einem erheblichen administrativen Aufwand sowohl für Unternehmer als auch für die Verwaltung implementiert werden könnte.
- Die aus Anlaß des Übergangs auf neue Rechnungsgrundlagen bei Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen entstehenden Differenzbeträge können auf drei Jahre verteilt abgesetzt werden.

Zum Grunderwerbsteuergesetz 1987:

- Mit der vorliegenden Novelle soll das Grunderwerbsteuergesetz der Situation, die sich aus der Einführung der Selbstberechnung der Schenkungssteuer ergibt, angepaßt werden.

Zum Elektrizitätsabgabegesetz:

- Die Einhebung der Abgabe soll an die Verhältnisse, die auf Grund der Liberalisierung des Strommarktes eintreten, angepaßt werden.

Zum Mineralölsteuergesetz 1995:

- Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung des Standortes Österreich und der Sicherung von Arbeitsplätzen hat die Bundesregierung beschlossen, den Einsatz biogener Treibstoffe dadurch zu fördern, daß im Falle der Beimischung von Rapsmethylester zu Diesel die Mineralölsteuer auf Rapsmethylester entfällt. Aus budgetären Gründen wäre die Begünstigung auf Beimischungen bis zu 2% Anteil am Gemisch zu beschränken.
- Um den Kontrollaufwand möglichst gering zu halten und in Anlehnung an die geltende Regelung soll vorgesehen werden, daß in Österreich nur bestimmte zugelassene Betriebe, nämlich Steuerlager, solche begünstigte Beimischungen vornehmen können, da zudem im Regelfall nur diese auch über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen.
- In Anbetracht des geringen Steueraufkommens (zirka 0,5 Millionen Schilling/Jahr) sowie zur Vermeidung komplizierter Verfahren und damit zusätzlichen Verwaltungsaufwandes soll die bisher nur für die Eigenproduktion in der Landwirtschaft geltende Befreiung für biogene Stoffe ausgedehnt werden und nunmehr allgemein für den Einsatz als Kraftstoff gelten.

Zum Investmentfondsgesetz 1993:

- Die Verlängerung der Spekulationsfrist bei Finanzanlagen und ähnlichen Wirtschaftsgütern sowie die Einführung einer Spekulationsertragsteuer soll zum Anlaß genommen werden, die Spekulationsgewinne, die im Rahmen von Investmentfonds erzielt werden, für ab 1. Oktober 2000 angeschaffte Finanzanlagen einer pauschalen Besteuerung zu unterziehen.
- Die Veranlagungserträge aus der neu eingeführten Pensionszusatzversicherung sollen bei prämiengünstigen Investmentfonds steuerfrei gestellt werden.

Zur Bundesabgabenordnung:

- Es soll eine neue Regelung für den Zuständigkeitsübergang im Bereich der sachlichen Zuständigkeit eingeführt werden.
- Die Regelungen betreffend Unbedenklichkeitsbescheinigung werden an die neu eingeführte Selbstberechnung bei der Schenkungssteuer angepaßt.

Zum Neugründungs-Förderungsgesetz:

- Es werden besondere Förderungsmaßnahmen für Jungunternehmer vorgesehen. Namentlich sollen Befreiungen von staatlichen Gebühren aus Anlaß der Betriebsgründung eingeführt werden. Weiters soll es zu einer Entlastung von bestimmten Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, Arbeitgeberbeiträge zur Wohnbauförderung, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Kammerumlage 2) im Betriebsgründungsjahr kommen.

Zum Versicherungsaufsichtsgesetz 1978:

- Im Zusammenhang mit der neu eingeführten Förderung bestimmter Pensionsvorsorgeprodukte werden Regelungen hinsichtlich Deckungsstock getroffen.

Zum Gerichtsgebührengesetz und den Sozialversicherungsgesetzen:

- Die persönlichen Gebührenbefreiungen im Bereich des Zivil- und Exekutionsverfahrens (innerhalb der durch Staatsverträge gezogenen Grenzen) sollen mit dem Ziel einer erheblichen Kosteneinsparung als Beitrag zur Budgetentlastung aufgehoben werden.
- Im Zusammenhang mit der Einführung der Selbstberechnung bei der Schenkungssteuer wird eine diese ergänzende Selbstberechnung bei bestimmten Gerichtsgebühren vorgesehen.

Zum Finanzausgleichsgesetz 1997:

- Die neue Spekulationsertragsteuer soll finanzausgleichsrechtlich als ausschließliche Bundesabgabe verankert werden.

Zum Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996:

- Die Vorbereitung eines möglichst reibungslosen Übergangs zu einer mit der Arztlösung vergleichbaren, den spezifischen Gegebenheiten im Rettungswesen und Krankentransport aber gerecht werdenden Pauschalierungslösung soll durch eine Verlängerung der befristeten Beihilfenregelung gewährleistet werden.

Besonderer Teil

Artikel I

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 2, § 2 Abs. 2a):

In das Verlustausgleichsverbot des § 2 Abs. 2 – nunmehr in einen neuen Abs. 2a überführt – sollen ab der Veranlagung 2000 auch Verluste aus Betätigungen einbezogen werden, bei denen in erster Linie die Erzielung steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht. Dazu können Betätigungen im betrieblichen und außerbetrieblichen Bereich gehören, wenn Steuererminderungen durch Verlustzuweisungen allgemein – insbesondere durch professionelle Anbieter – angeboten werden. Ein weiteres Indiz für die primäre Zielsetzung des Erzielens von Steuervorteilen ist aus dem angebotenen Gesamtkonzept abzuleiten. Sollte sich daraus ergeben, daß aus Beteiligungen der angebotenen Art Renditen – ohne Anwendung der gegenständlichen Bestimmung – erreichbar wären, die nach Steuern das Doppelte einer Vergleichsrendite vor Steuern ergeben, wird damit ein Verlustausgleich ausgeschlossen sein.

Die Regelung ist in der Weise angelegt, daß nicht auf die konkreten Verhältnisse des Anlegers abzustellen ist. Irrelevant ist daher etwa der konkrete Steuersatz, dem ein Anleger unterliegt, oder die Eigen- oder die Fremdfinanzierung des Kapitaleinsatzes. Es genügt vielmehr, daß generell und allgemein eine entsprechende Renditeerzielung erreichbar wäre. Dabei wird in aller Regel in einer abstrakten Betrachtung vom Höchststeuersatz und der optimalen Ausnutzung von Steuervorteilen (etwa beim Abschichtungs-erlös) auszugehen sein.

Die Renditeberechnung wird sich weiters daran zu orientieren haben, zu welchem Zeitpunkt der Anleger nach der Konzeption des Modells ausscheiden wird. Dabei wird auch das wahrscheinliche Verhalten des Kapitalnehmers zu berücksichtigen sein, also etwa die (rechtzeitige) Ausnutzung von Kündigungsmöglichkeiten im Interesse einer aus der Sicht des Kapitalnehmers „billigen“ Kapitalaufnahme.

Schließlich wird auf den Hintergrund der Kapitalaufnahme Bedacht zu nehmen sein: Bei Kapitalanlagen, die nach ihrer gesamten Ausgestaltung auf eine längerfristige Veranlagung des Kapitals schließen lassen (insbesondere Kapitalanlagen in Immobilien), wird der Zeitraum für die Renditeermittlung – so nicht besondere Verhältnisse auf Anderes hinweisen – grundsätzlich auf die zu erwartende Nutzungsmöglichkeit der Kapitalanlage abzustellen sein.

Unter Rendite wird der nach der Methode des internen Zinsfußes abgezinste Barwert der Zahlungsströme zu verstehen sein, wobei Wiederveranlagungen mit einem marktüblichen Zinssatz zu verrechnen wären.

Zu Art. I Z 1a (§ 3 Abs. 1 Z 24):

Die bisherige Fassung des § 3 Abs. 1 Z 24 nennt die Auslandseinsatzzulage nach dem Auslandseinsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 375/1972. Mit 1. April wurde das Auslandseinsatzzulagengesetz durch das Auslandszulagengesetz, BGBl. I Nr. 66/1999, ersetzt. Somit wäre der Verweis im § 3 Abs. 1 Z 24 richtigzustellen.

Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 4 Z 4):

Der Forschungsfreibetrag soll in mehrfacher Hinsicht geändert werden:

- Erstens wird die bisherige Differenzierung in der Satzhöhe für die „Fremdforschung“ (bisher 12%) und die „Eigenforschung“ (bisher 18%) aufgegeben.
- Zweitens wird der Forschungsfreibetrag allgemein auf 25% angehoben.
- Drittens wird eine neue Satzdifferenzierung eingeführt. Jene Forschungsaufwendungen, die im Rahmen eines im Verhältnis zur Vergangenheit gleichbleibenden Forschungsniveaus getätigt werden, unterliegen dem allgemein angehobenen Satz von 25%. Soweit die Forschungsaufwendungen über dieses Forschungsniveau hinausgehen, beträgt der Freibetrag höchstens 35% dieser (ausgeweiteten) Forschungsaufwendungen.

Der höhere Satz von 35% kommt insoweit zur Anwendung, als das arithmetische Mittel der Forschungsaufwendungen der letzten drei Wirtschaftsjahre (= Vergleichszeitraum) durch Forschungsaufwendungen des laufenden Jahres überschritten werden.

Beispiel:

Die Forschungsaufwendungen haben betragen in den Jahren

1997	1,2 Millionen Schilling
1998	1,6 Millionen Schilling
1999	2,3 Millionen Schilling

Artikel XVIII bis XXIII**Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, des Notarversicherungsgesetzes 1972 und des Behinderteneinstellungsgesetzes****Zu den Art. XVIII bis XXIII:**

Im Art. XVII wird die Aufhebung der persönlichen Gebührenbefreiung für Institutionen der öffentlichen Hand in Zivil- und Exekutionsverfahren bezweckt. Die in den Art. XVIII bis XXIII vorgeschlagenen Änderungen stehen mit dieser geplanten Aufhebung der persönlichen Befreiung der Sozialversicherungsträger von den Gerichtsgebühren im Zusammenhang.

Um eine Verlagerung des Risikos der Eintreibung von Gerichtsgebühren von der Justizverwaltung auf die Sozialversicherung zu verhindern, sind im Bereich der Sozialversicherungsgesetze Maßnahmen zu treffen, wodurch die Sozialversicherungsträger in die Lage versetzt werden, den betreffenden Gebührenaufwand hereinzubringen.

Ein nicht unerheblicher Anteil ausstehender Beiträge wird im Weg über die Aufrechnung (§ 103 ASVG, § 71 GSVG, § 67 BSVG, § 34 NVG 1972 und § 44 B-KUVG) hereingebracht. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen können derzeit allerdings Gegenstand der Aufrechnung ua. nur geschuldete fällige Beiträge sein, nicht jedoch Nebengebühren. Die Streichung der persönlichen Gebührenbefreiung für die Sozialversicherungsträger ohne begleitende Maßnahmen im Anrechnungsrecht würde auf Grund des Gesetzeswortlautes zur Folge haben, daß der Eintreibungserfolg bei Gerichtsgebühren lediglich auf gerichtliche Maßnahmen zurückgeführt werden könnte. Dies würde jedoch zu einer finanziellen Mehrbelastung der Sozialversicherungsträger in allen Versicherungszweigen führen.

Um dieser aus finanzieller Sicht nicht tragbaren Entwicklung entgegenzuwirken, soll zunächst durch eine Ergänzung des § 58 Abs. 6 ASVG klargestellt werden, daß die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren zu den von den Trägern geltend zu machenden Beitragsforderungen gehören. Durch eine gleichzeitige Ausweitung der Aufrechnungsbestimmungen in den Sozialversicherungsgesetzen soll darüber hinaus die Möglichkeit der Aufrechnung von Gerichtsgebühren mit den Leistungen der Sozialversicherung geschaffen werden. Weiters soll durch die Worte „einem Versicherungsträger nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz“ im § 103 Abs. 1 Z 1 ASVG klargestellt werden, daß die Aufrechnung auch trägerübergreifend (zB Pensionsversicherungs- und Krankenversicherungsträger, aber auch Versicherungsträger nach dem ASVG und dem GSVG, BSVG usw.) zulässig ist. Eine vergleichbare trägerübergreifende Aufrechnungsbestimmung soll in § 44 Abs. 1 B-KUVG als Z 1 eingefügt werden.

Durch die in Rede stehenden Maßnahmen soll eine weitestgehende Kostenneutralität für die Sozialversicherungsträger erreicht werden. Andernfalls würde es zu einer finanziellen Mehrbelastung der Träger der Krankenversicherung kommen bzw. zu einer Mehrbelastung der Pensionsversicherungsträger, die zu einer Erhöhung des Bundesbeitrages führen würde.

Mit der Änderung des § 18 Abs. 3 des Behinderteneinstellungsgesetzes soll sichergestellt werden, daß die anlässlich eines Exekutionsantrages zunächst vom Ausgleichstaxfonds zu tragenden Gerichtsgebühren beim Schuldner – gemeinsam mit der aushaftenden Ausgleichstaxe – eingetrieben werden können und dem Ausgleichstaxfonds zufließen.

Artikel XXIV**Änderung des Finanzausgleichsgesetz 1997**

Mit der Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 1997 wird die Spekulationsertragsteuer, die Zug um Zug mit der Abschaffung der ausschließlichen Bundesabgabe Börsenumsatzsteuer eingeführt wird, in die Aufzählung der ausschließlichen Bundesabgaben aufgenommen.

Artikel XXV**Änderung des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes 1996**

Die ursprünglich auf drei Jahre befristete Einzelabrechnung der Vorsteuern für das Rettungswesen und den Krankentransport sowie für Blutspendeinrichtungen wird um ein weiteres Jahr – somit bis 31. Dezember 2000 – verlängert.